

**Preisspiegel/Vergabevermerk**

bei Freihändiger Auftragsvergabe gem. VOL/A § 3 Abs. 5 Buchstabe i) **Nettoauftragswert bis 50.000,- €**

Es sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen

*Sofern Ausnahmeregelungen vorliegen, die gegen das Einholen von Vergleichsangeboten sprechen, oder der Nettoauftragswert über 50.000,- € liegt, ist mindestens ein Tatbestand der Seite 2 zu begründen*

*Bitte beachten Sie vor Auftragsvergabe die Informationen auf Seite 3*

Die Auswahlentscheidung ist nachvollziehbar darzulegen zur Lieferung von

Artikel (Bezeichnung, Menge)

Es ist auf eine Streuung der aufgeführten Unternehmen zu achten

*Tabelle kann auch durch eigene Excel-Tabelle ersetzt werden*

Anbieter (Name des Unternehmens)	Firma 1	Firma 2	Firma 3	Firma 4
Angebotsdatum				
Angebotsnummer				
Summe netto (EUR)				
zuzüglich USt (EUR)				
Summe brutto (EUR)				
abzüglich Skonto (EUR)				
Endsumme (EUR)				

Der Zuschlag ist zu erteilen an das Unternehmen mit dem niedrigsten Angebotspreis

Der Auftrag soll nicht an den Anbieter mit dem niedrigsten Angebotspreis vergeben werden, sondern an:

Begründung falls nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird: *(ggf. weitere Begründung auf einer zusätzlichen Seite)*

Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe von 50.000,- € netto wird nicht überschritten.

Die Vergabe erfolgte im Wettbewerb unter \_\_\_\_\_ Bietern.  
Anzahl

**Sachlich und rechnerisch richtig**  
Ort, Datum, Unterschrift

**Begründung für die Freihändige Vergabe und/ oder das Fehlen von Vergleichsangeboten**

(auszugsweise aus § 3 Abs. 5 VOL/A):

- Für die Leistung kommt aus besonderen Gründen (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht (Abs. 5 Buchst. I) VOL/A)
  
- Es handelt sich um die Beschaffung von Ersatzteilen oder Zubehörstücken zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung, welche in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden kann (Abs. 5 Buchst. e) VOL/A)
  
- Die Leistung ist besonders dringlich (Abs. 5 Buchst. g) VOL/A) *(die Dringlichkeit darf nicht selbst verursacht sein)*
  
- Es handelt sich um eine geringfügige Nachbestellung im Anschluss an einen bestehenden Vertrag (bis 20% der urspr. Auftragssumme), bei der kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird. Von einer Ausschreibung ist kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten (Abs. 5 Buchst. d) VOL/A)
  
- Es handelt sich um die Lieferung von Ware zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Untersuchung, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen. (Abs. 5 Buchst. c) VOL/A)
  
- sonstige Gründe: (z.B. Absprachen mit dem Zentralen Einkauf)

**Begründen Sie hier Ihre Entscheidung näher bezogen auf den Einzelfall:**

-----  
-----  
-----  
-----  
-----

<p><b>Sachlich und rechnerisch richtig</b> Ort, Datum, Unterschrift</p>
---

## Bitte vor Auftragsvergabe beachten:

### Einkaufsvorgaben des Präsidiums, Zuständigkeiten, Rahmenverträge

*(siehe A-Rundschreiben „Zusammenstellung der allgemeinen Regelungen für den Einkauf“ und ergänzende A-Rundschreiben im Vademecum 3.5 sowie die Veröffentlichungen zu den „haushaltsrechtlichen Bestimmungen“ im Vademecum unter 3.1)*

- Für bestimmte Warengruppen ist ausschließlich der zentrale Einkauf zuständig (s. Vademecum 3.5.1).
- Verbindliche Rahmenverträge sowie Einkaufsinformationen des zentralen Einkaufs sind zu beachten. In diesen Fällen kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.
- Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung mit einem Nettoauftragswert von mehr als 5.000,- € ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Beteiligung des Dezernats 5, Sachgebiet 51 durchzuführen und die Genehmigung zur Auftragsvergabe einzuholen.
- Beim Einkauf von Hard- und Software über 10.000,- € netto sowie grundsätzlich beim Einkauf von Netzwerkkomponenten ist das ZSI zu beteiligen.
- Es sind mindestens 3 voneinander unabhängige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.  
Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.  
In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen (z.B. auf dem Muster-Vergabevermerk siehe Anlage).
- Die Aufbewahrungsfrist für Vergleichsangebote und Vergabevermerke beträgt 10 Jahre.